

# RS Vfgh 2012/12/12 WIII-1/12

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.12.2012

## Index

10 VERFASSUNGSRECHT

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof,  
Asylgerichtshof

## Norm

B-VG Art141 Abs3 / Volksbefragung

ZPO §63 Abs1 / Aussichtslosigkeit

## Leitsatz

Abweisung eines Verfahrenshilfeantrags zur Anfechtung des Ergebnisses einer noch nicht durchgeführten Volksbefragung als aussichtslos

## Rechtssatz

Abweisung des Antrags auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Anfechtung der Volksbefragung betreffend die Änderung der österreichischen Wehrverfassung vom 20.01.13.

Schon aus dem Wortlaut des Art141 Abs3 B-VG geht hervor, dass sich eine Anfechtung nur gegen eine bereits durchgeführte Volksbefragung richten kann.

Bei der gegebenen Lage wäre die Zurückweisung der Anfechtung mangels Vorliegens eines tauglichen Anfechtungsgegenstandes zu gewärtigen.

## Entscheidungstexte

- W III-1/12  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 12.12.2012 W III-1/12

## Schlagworte

VfGH / Verfahrenshilfe, Volksbefragung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2012:WIII1.2012

## Zuletzt aktualisiert am

12.02.2013

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)